

Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Waidhaus vom 01.01.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Waidhaus folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungsreinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungsreinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- und Lebensversicherung zustehen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5)

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr
- | | |
|------------------------------|-------------|
| a) Einzelgrabstätte | 15,00 Euro |
| b) Familiengrabstätte | 25,00 Euro |
| c) Gruft | 35,00 Euro |
| d) Kindergrabstätte | 10,00 Euro |
| e) Urnengrabstätte | 10,00 Euro |
| f) Urnengrabfach für 2 Urnen | 90,00 Euro |
| g) Urnengrabfach für 4 Urnen | 120,00 Euro |
| h) Urnengrabstätte anonym | 90,00 Euro |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für mindestens 5 Jahre bis maximal 20 Jahre ist möglich. Hierfür wird der entsprechende Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes i. S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist wird die bereits bezahlte Grabnutzungsgebühr nicht zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (inkl. Mikrofon, Toilette, usw.) beträgt pauschal 100,00 Euro
- (2) Die Gebühr für die Dienstleistungen während der Beerdigung (Verbringen der Kränze zum Grab, Vorbereitungsarbeiten zur Aufbahrung, usw.) beträgt 15,74 Euro
- (3) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses (ohne Material) 31,47 Euro
- (4) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, einschließlich Grabdekoration beträgt
- | | |
|-----------------|-------------|
| a) Einzelgrab | 125,88 Euro |
| b) Familiengrab | 125,88 Euro |

c) Gruft	49,83 Euro
d) Kindergrab	41,96 Euro
e) Urnengrab	41,96 Euro.
(5) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt	52,45 Euro
(6) Die Gebühr für das Reinigen einer Gruft (ohne Behältnis oder Sarg) beträgt	52,45 Euro
(7) Die Gebühr beträgt bei	
a) Ausgrabung der Leiche (bei Umbettung in anderen Friedhof)	125,88 Euro
b) Ausgrabung und Umbettung der Leiche in einen anderen Friedhof	
Während der Ruhefrist (ohne Sarg)	251,77 Euro
Nach Ablauf der Ruhefrist (ohne Behältnis)	167,84 Euro
c) Umbettung von Urnen und Aschenresten pauschal	100,00 Euro
(8) Das Entgelt für die Leistungen der Leichenträger, die von einem privaten Bestattungsunternehmen bestellt und in dessen Auftrag tätig sind, stellt das private Bestattungsunternehmen selbst dem Auftraggeber in Rechnung.	
(9) Die Kosten der Leichenbesorgung und des Leichentransports mit dem Leichenkraftwagen eines Bestattungsinstituts sind in den in § 5 und 6 festgesetzten Gebühren nicht enthalten. Diese stellt der Bestatter dem Auftraggeber selbst in Rechnung.	

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für eine Urnenanforderung beträgt	15,00 Euro
(2) Für die Umschreibung oder Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung inklusive Graburkunde beträgt die Gebühr	15,00 Euro
(3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird keine Gebühr erhoben. Bereits geleistete Grabnutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet.	
(4) Die Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins für die Dauer von 2 Jahren zur Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Grabstätten beträgt für folgende Gewerbetreibende	
1. Steinmetzgeschäfte	250,00 Euro
2. Baugeschäfte	250,00 Euro
3. Gärtnereien	25,00 Euro
(5) Die Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche nach § 21 BestV beträgt	20,00 Euro
(6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.	

§ 7
Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 4 — 6 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach § 240 AO.

§ 8
Inkrafttreten

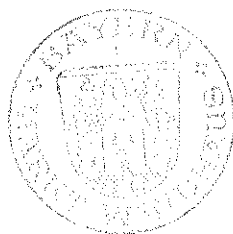
Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft

MARKT WAIDHAUS

Waidhaus, den 14.12.2021



Markus Bauriedl
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 15.12.2021 in der Gemeindeverwaltung Waidhaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 14.12.2021 angeheftet und am 30.12.2021 wieder entfernt.

Waidhaus, 30.12.2021

MARKT WAIDHAUS



Markus Bauriedl
Erster Bürgermeister

